

Reglement über öffentliche Beschaffungen

(Submissionsreglement)

vom 21. März 2005

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz / SubG - BGS 721.54) vom 22. September 1996 und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung¹.

§ 2 Organisation

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zur Ausschreibung des Auftrages (§ 16 Abs. 1 SubG) und zur Einladung zur Angebotsabgabe (§ 19 SubG) sowie zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge im Rahmen des Budgets bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
 - b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

- 1 Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.
- 2 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
 - c) 100'000 Franken bei Lieferungen.
- 3 Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Januar 2005

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. März 2005

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad